

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 62 (1987)
Heft: 12

Artikel: Keine Submissionsverordnung für Zürcher Baugenossenschaften
Autor: Nigg, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Submissionsverordnung für Zürcher Baugenossenschaften

Die Baugenossenschaften sollen auch inskünftig ihre Aufträge in eigener Verantwortung vergeben dürfen. Diese an sich selbstverständliche Forderung bekräftigt der Stadtrat von Zürich im Zusammenhang mit der Revision der städtischen Submissionsverordnung. In ihrer Stellungnahme zur Revision waren die Verbände der Baubranche und die Gewerkschaften anderer Meinung. Sie hatten verlangt, der Geltungsbereich der städtischen Submissionsverordnung solle auf alle Subventionsempfänger der Stadt ausgeweitet werden. Damit hätte sie auch für die Baugenossenschaften Geltung erlangt. Städtische Beiträge wären ihnen nämlich nur noch ausgerichtet worden «unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie ihrerseits die Vorschriften dieser Submissionsverordnung anwenden».

Der Stadtrat lehnt nun aber die Ausdehnung des Geltungsbereiches ab. Die Begründung lautet knapp und klar: «Die 87 von der Stadt unterstützten Baugenossenschaften würden eine weitere Einschränkung in ihrer Tätigkeit als Bevormundung betrachten, und für die Verwaltung ergäbe sich ein beträchtlicher Mehraufwand.»

Die Zürcher Baugenossenschaften erwarten nun, dass der Gemeinderat sich dem Stadtrat anschliesst. Nicht nur die vom Stadtrat genannten wirtschaftlichen Überlegungen führen fast zwangsläufig zu diesem Schluss, sondern auch rechtliche

Gründe. Eine Einschränkung der genossenschaftlichen Handels- und Gewerbefreiheit mittels eines rein verwaltungsrechtlichen Erlasses wie die Submissionsverordnung wäre willkürlich. Mit der gleichen Logik könnte nämlich sonst die Stadt verlangen, dass inskünftig in stadteigenen Restaurants nur noch das Zürcher Bier von Hürlimann und Löwenbräu ausgeschenkt werden darf.

Auch der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde wäre wohl kaum damit einverstanden, dass die Baugenossenschaften der städtischen Submissionsverordnung unterstellt würden. Jedenfalls dann nicht, wenn jener Vorschlag der Branchenverbände obsiegen sollte, der sich auf das Domizil der offerierenden Firmen bezieht. Danach müsste nämlich einer in der Stadt Zürich niedergelassenen Firma selbst dann der Zuschlag gegeben werden, wenn ihr Angebot bis zu 5 Prozent höher liegt als eines von auswärts. Das steht im Widerspruch zu den Subventionsbedingungen des Kantons. Darin wird ausdrücklich verlangt, dass nur bei gleichen Konkurrenzpreisen ortsansässige Bewerber bevorzugt werden dürfen.

Der Stadtrat weist in seiner Vorlage hin auf die städtischen Vertreter in den Baugenossenschaften. Sie sind von ihrer Funktion her auch immer Mitglied einer entsprechenden Baukommission. Sie seien angewiesen, darauf hinzuwirken, dass bei Vergabungen wenn immer möglich und sinnvoll das «einheimische Gewerbe» berücksichtigt wird. Das Verständnis für dieses Anliegen darf man bei den gemeinnützigen Baugenossenschaften voraussetzen. Es dient dem einheimischen Gewerbe mehr als noch so detaillierte Vorschriften einer Submissionsverordnung. *Fritz Nigg*

Heizgradtag-Zahlen: Günstiges Quartal

Während letztes Jahr im Quartal Juli/August/September nach hervorragendem Beginn der September als Spielverderber eine gute Bilanz verdarb, ist es dieses Jahr genau dieser Monat, der zu günstigen Heizgradtag-Zahlen entscheidend beitrug:

Heizgradtag-Zahlen 3. Quartal (Juli/August/September)

	1987	1986
Samedan	667	767
Schaffhausen	69	124
Güttingen	50	133
St. Gallen	111	287
Tänikon	85	210
Kloten	53	114
Zürich	64	144
Wädenswil	59	71
Glarus	86	143
Chur/Ems	89	79
Davos	530	670
Basel	43	72
Bern	55	84
Wynau	47	116
Buchs (AG)	44	80
Interlaken	67	98
Luzern	50	80
Altdorf	55	70

Die Heizgradtag-Zahlen (HGT 20/12°) werden von der Schweiz. Meteorologischen Anstalt (SMA) ermittelt, mit deren Bewilligung durch die Redaktion «wohnen» ausgewertet und als spezielle Dienstleistung für die Abonnenten vierteljährlich veröffentlicht. Näheres zu den Heizgradtag-Zahlen im Merkblatt Nr. 24 des SVW.

Informations-Nachmittag für Liegenschaftsverwalter

Persönliche Einladung erhalten Sie direkt vom SVW, Zürich

28. Januar 1988, 14.00 – 17.30 Uhr, Hotel HILTON, Basel

Übrigens:

«Fenner Baugenossenschaften 2000»,

die Software für gehobene Ansprüche, sollten Sie unbedingt kennenlernen... und **EDV-komplett*** ebenfalls!

* **EDV-komplett**, ist eine umfassende, zuverlässige EDV-Gesamtlösung von Fenner Data Systems für Anspruchsvolle. Überzeugen Sie sich selbst.

FENNER
data systems

Fenner Data Systems, 8125 Zollikerberg, Bühstr. 1, Tel. 01 - 3913838
und 4450 Sissach, Gewerbestr. 10, Tel. 061 - 980098

Wir möchten mehr erfahren.
Firma _____
Branche _____
Zhd. _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Einsenden an Zollikerberg